

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 13/07 B

L 11 SO 110/06 (Bayerisches LSG)
S 20 SO 34/06 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Nürnberger Land,
Waldluststraße 1, 91207 Lauf A.D. Pegnitz,

Beklagter
und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2007 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2006, mit dem der Klägerin eine einmalige Beihilfe in Höhe von 500 € abzüglich eines noch offenen Betrages in Höhe von 35,99 € wegen eines Kostenersatzes nach § 92a Bundessozialhilfegesetz bewilligt wurde.
- 2 Mit ihrer am 20. März 2006 erhobenen Klage wandte sie sich gegen den Abzug des offenen Betrages in Höhe von 35,99 €. Sie wies darauf hin, dass sie keine Schulden beim Sozialamt oder anderen Ämtern habe.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. November 2006). Die Klage sei unzulässig. Es fehle an der Durchführung des Vorverfahrens. Da die Klage erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist am 24. Februar 2006 am 31. März 2006 eingelegt worden sei, könne diese auch nicht mehr als Widerspruch gewertet werden. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 24. April 2007 verworfen. Der erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 500 € sei nicht erreicht. Das Begehren der Klägerin richte sich allein auf Aufhebung des Abzuges von 35,99 €. Auch seien Leistungen nicht für mehr als ein Jahr betroffen.
- 4 Die Klägerin hat am 11. Mai 2007 "Klage" gegen alle "Urteile" des SG und des LSG eingereicht - aufgeführt war auch ein Beschluss des LSG vom 26. April 2007 - und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 5 Soweit sich die Klägerin mit ihrer "Klage" gegen die Urteile des SG und des LSG wendet, war der Antrag sinngemäß als Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG auszulegen, weil die Prüfung der Rechtsanwendung durch das LSG die Prüfung der Rechtsanwendung durch das SG mit umfasst und bei einer erfolgreichen Revision (nach deren Zulassung) sowohl das Urteil des LSG wie auch das Urteil des SG keine Wirkung mehr entfalten. Über die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 26. April 2007 hat der 9b-Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits am 4. Juni 2007 befunden.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des



Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des LSG hat das BSG bereits als unzulässig verworfen.

- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).
- 9 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Insbesondere hat das LSG die Berufung der Klägerin zu Recht als unzulässig verworfen.
- 11 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 12 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Senat konnte daher ohne Zuziehung der ehren-



amtlichen Richter die Beschwerde durch Beschluss verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

